



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Herrn
Hans Rohe, MdL
Vorsitzender des Sportausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 316

Durchwahl (02 11) 45 66 -

Telefax (02 11) 45 66 - 7 06

Teletex 211709=UMNW

Datum 28.4. 1994

Aktenzeichen (bei Antworten angeben)
III B 1 - 1.01.01

Betr.: Novellierung des Landschaftsgesetzes
hier: § 11 Beiräte

Bezug: Ihr Schreiben, hier eingegangen am 6. April 1994

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für Ihr Schreiben danke ich Ihnen.

Sie nehmen darin Stellung zu einem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen an den Vorsitzenden des Landtagsausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. In diesem Schreiben äußert der Beiratsvorsitzende seine Haltung zur Aufnahme von Vertretern der Sportorganisationen in die Beiräte bei den Landschaftsbehörden.

Nach § 11 Landschaftsgesetz wird der Beirat zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und sie können dazu den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten und der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln.

Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrags ist die Äußerung des Beiratsvorsitzenden zu sehen. Die Stellungnahme des Beiratsvor-

...



sitzenden vom 15. 3. 1994 ist mit mir nicht abgestimmt. Der Beirat und dessen Vorsitzender sind vollkommen frei in ihrer Meinungsäußerung.

Ich bitte deshalb um Verständnis, daß ich bezüglich dieses Schreibens keine Bewertung vornehmen möchte. Es handelt sich um eine autonome Stellungnahme des Beirats, die sich mit meiner Meinung nicht zu decken braucht.

Die Landesregierung hat hinsichtlich der Vertretung einen Änderungsbedarf nicht gesehen und deshalb in der dem Landtag vorliegenden Novelle zum Landschaftsgesetz keinen Vorschlag gemacht. Diese Auffassung wird auch durch die bisherige Position des Landtags unterstützt, der entsprechende Vorschläge in der Vergangenheit abgelehnt hatte.

Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß den Stadt- und Kreissportbünden eine den Trägern öffentlicher Belange gleichgestellte Beteiligung eingeräumt worden ist, so daß der Sport seine Belange bei allen landschaftsrelevanten Maßnahmen gegenüber den unteren Landschaftsbehörden unmittelbar vertreten kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Matthiesen)